

Schützenbezirk 13
Altenkirchen-Oberwesterwald e.V.
im Rheinischen Schützenbund e.V. 1872
Bezirksligaordnung - 2023
Stand 20.01.2023

Präambel:

Die bisherig geltende Bezirksligaordnung des Bezirks Altenkirchen-Oberwesterwald e.V. wird aufgehoben und durch die vorliegende Bezirksligaordnung ersetzt.

Veranstalter ist der Schützenbezirk 13 Altenkirchen-Oberwesterwald e.V. des RSB. Organisatorisch verantwortlich für die Durchführung ist der Bezirk 13 des RSB.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text, sofern nicht anders möglich, das generische Maskulinum verwendet Gemeint sind jedoch alle Geschlechter.

1. Mit der Ausschreibung von Ligawettkämpfen soll den Schützen Gelegenheit gegeben werden, ihre Leistungen zu steigern und Wettkampferfahrungen für die Meisterschaften zu sammeln.
 - 1.1 Die vorliegende Ligaordnung gilt für alle Ligawettkämpfe des Schützenbezirks 13 Altenkirchen - Oberwesterwald.
 - 1.2 Sofern Bedarf besteht und Möglichkeiten vorhanden sind, können die Ligawettkämpfe in allen Disziplinen der Sportordnung (SPO) des DSB sowie in anderen verbandsinternen Disziplinen durchgeführt werden.
 - 1.3 Die Vereine haben die für die jeweilige Saison gültige Ligaordnung und Ausschreibung mit der Meldung zur Liga anerkannt. Jeder Schütze ist den Regeln der Ligaordnung und Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten.
 - 1.4 Der Bezirk bestimmt für die Durchführung der Wettkämpfe einen verantwortlichen Ligaleiter und je nach Bedarf Referenten, denen bestimmte Disziplinen zugeordnet werden. Der Ligaleiter sorgt für die Ausschreibung und Terminfestlegung der Ligawettkämpfe. Ligaleiter und Ligareferent führen die ihnen jeweils zugeordneten Ligatabellen und kontrollieren die ordnungsgemäße Durchführung der Ligawettkämpfe. Sie sind berechtigt, Korrekturen der Ergebnisse und Tabelle vorzunehmen wenn ihm Regelverstöße bekannt werden oder Rechenfehler auffallen. Bei Regelverstößen hat der Ligaleiter-Referent die betroffenen Mannschaften von der beabsichtigten Maßnahme zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben hierzu Stellung zu nehmen.
 - 1.5 Das Wettkampfprotokoll ist vom gastgebenden Verein unmittelbar nach dem Wettkampf (einer Woche) per Mail oder per Post an den Zuständigen Ligareferenten abzusenden wird diese postalisch versendet (gilt da Datum des Poststempels). Ist die Ergebnisliste nicht innerhalb dieser Frist beim zuständigen Ligareferenten eingegangen so kann der Wettkampf für den Gastgeber mit 0:2 Mannschaftsschafts- und 0:6 Einzelpunkten gewertet werden. Wenn keine Einsprüche erfolgt sind ist eine Übersendung des Originals des Wettkampfprotokolls nicht erforderlich. In diesem Fall sind die Originale bis zum Ligasaisonende in Verein aufzubewahren. Falls ein Verein diese erst nach einer schriftlichen Aufforderung durch den Ligaleiter- Referent zusendet hat dieser Verein dafür eine Bearbeitungsgebühr von € 20,- zu entrichten. Falls ein Verein das Wettkampfprotokoll auch nach einer schriftlichen Aufforderung nicht zusendet so das die Ergebnisse anderweitig ermittelt werden muss hat der betreffende Verein eine Bearbeitungsgebühr von € 30,- zu entrichten. Ergebnisse die per Mail gesendet werden brauchen **nicht** unterschrieben werden.
 - 1.6 Mit der Anmeldung zu den Ligawettkämpfen des Bezirks erklärt sich der Teilnehmer (Verein) mit der elektronischen Speicherung der wettkampfrelevanten Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer, Vereinsnahme) und Veröffentlichung der Starterlisten und Ergebnisse in Aushängen, im Internet und in Publikationen des Bezirks einverstanden, soweit der Teilnehmer dieser nicht widerspricht!

2. Durchführung

- 2.1 Die Ligawettkämpfe können ganzjährig durchgeführt werden, den Zeitraum legt die Sportleitung des Bezirks fest.
- 2.2 Es treten nur zwei Vereine pro Wettkampf an. Dieses kann geändert werden. Für die Wettkämpfe wird vom Liga-leiter ein Anfangs- und Endtermin festgelegt. Zwischen Anfangs und Endtermin können Vereine im gegenseitigem einvernehmen die Wettkampftermine beliebig festlegen. Ausnahme siehe Ziffer 3.3. eine Verschiebung des Wett-kampfes auf einen Termin nach vorn kann erfolgen wenn der jeweilige Wettkampfpartner damit einverstanden ist. Eine Verlegung nach hinten ist mit zusätzlicher Zustimmung des Ligaleiters möglich. Bei keiner Einigung über einen Wettkampftermin ist dieses dem Ligareferenten anzuzeigen, dieser legt einen bindenden Termin fest. Die Verlegung darf die anderen Termine und den Schlusstermin nicht beeinflussen.
- 2.3 Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wettkämpfe nehmen die beiden Mannschaftsführer bis spätestens 14 Tage vor dem Wettkampf Kontakt auf. Wenn sich durch außergewöhnliche Umstände (z.B. schlechte Witterungsbe-dingungen, plötzliche Erkrankungen usw.) kurzfristig ergibt das eine Durchführung des Wettkampfes am vereinbar-ten Termin nicht möglich ist so ist hierüber der gegnerische Mannschaftsführer sofort zu informieren. Falls es dazu kommt das ein Wettkampf bis zum Endtermin nicht stattgefunden hat und weder die Heim- bzw. Gastmannschaft sich beim Ligareferenten gemeldet hat wird dieser Wettkampf für beide Mannschaften mit 0 Mannschafts- und 0 Ein-zelpunkte gewertet. Insbesondere in den Druckluftdisziplinen sollte eine Mindestraumtemperatur von 10° C auf dem Schützenstand Luftdruckdisziplinen nicht unterschritten werden.
- 2.4 Über einen Abbruch der Ligasaison aufgrund höherer Gewalt entscheidet die Ligaleitung.

3. Einteilung

- 3.1 Innerhalb jeder Bezirksliga können je nach Beteiligung mehrere Gruppen gebildet werden.
- 3.2 Gruppeneinteilung erfolgt durch den Bezirksligaleiter anhand der Anzahl von den Vereinen gemeldeten Mannschaf-ten unter Berücksichtigung von Auf- und Abstieg zur Kreis- bzw. Landesligen Gebiet Süd. Die Zusammensetzung erfolgt wenn möglich nach geographischen Gesichtspunkten.
- 3.3 Die Gruppenstärke in den Bezirksligen wird vom Bezirksligaleiter des Schützenbezirk 13 anhand der Anzahl startenden Mannschaften unter Berücksichtigung der Ziffern 3.2 und 3.3 festgelegt.

4. Startberechtigung

- 4.1 Startberechtigt für einen Verein des Bezirks ist jedes Mitglied des RSB ab der Schülerklasse, das für diesen Ver-ein (maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages in der Geschäftsstelle) gemeldet ist und RSB Beiträge für diesen Verein gezahlt wurden. Maßgeblich für die Klassenzuordnung ist das Sportjahr, in dem die Liga beginnt. Dabei kommt es nicht darauf an, für welche Disziplin das Mitglied bei den Meisterschaften für den jeweiligen Ver-ein startberechtigt ist. In der Bezirksliga sind Schützen ab der Schülerklasse startberechtigt. Jedes Mitglied darf pro Disziplin und pro Ligasaison maximal zwei Wettkämpfe mehr schießen als es in der Liga, in der als Stammschütze eingesetzt bzw. gemeldet wurde, bei Teilnahme an allen Wettkämpfen zu schießen hätte. Die End- und Relegati-onswettkämpfe zählen hier nicht mit. Schützen eines Vereins dürfen in Mannschaften dieses Vereins in höheren Ligen als Ersatzschützen starten, ohne die Startberechtigung in der anderen (tieferen) Liga zu verlieren. Die Maxi-malwettkampffzahl ihrer Stammliga ist dabei zu beachten. Mit dem insgesamt dritten Einsatz als Ersatzschütze in irgendeiner Liga können diese Schützen in keiner Liga mehr als Ersatzschütze eingesetzt werden. Sie werden dann in einer höheren Liga, in der Sie als Ersatzschütze gestartet sind als Stammschütze geführt. Die Wettkämpfe in der Liga, in der der Schütze bisher Stammschütze war, bleiben unverändert in ihrer Wertung. Wird das Mitglied Stammschütze in einer höheren Mannschaft so gilt die dortige Wettkampfmaximalzahl plus zwei Wettkämpfe.
- 4.1 Wettkampfmaximalzahl plus zwei Wettkämpfe. Ein solcher Statuswechsel ist nur einmal pro Saison und Disziplin möglich. Bei Einsatz eines Schützen, der die maximal zulässigen Wettkämpfe überschritten hat oder nicht starbe-rechtigt war, wird nachträglich aus er Wertung gestrichen und die Wertung des Wettkampfes wird ohne ihn vorge-nommen. Falls dadurch die Mannschaft nicht mehr vollständig ist wird der Wettkampf mit 0:2 Einzel und 0:6 Mann-als verloren gewertet. Stammschützen einer höheren Liga dürfen in einer tieferen Liga auch nicht eingesetzt werden wenn die Wettkämpfe der tieferen Liga vor Beginn der höheren Liga stattfinden. Wird dagegen verstoßen wird die

- 4.1 Begegnung der tieferen Liga nachträglich , mit 0:2 Mannschafts- und 0:6 Einzelpunkten als verloren gewertet. Ein Schütze kann pro Disziplin und Saison nur an einem evtl. Aufstiegswettkampf (Disziplin) teilnehmen.
- 4.2 Ligawettkampfteilnehmer, die mehreren Vereinen angehören, dürfen in einem Kalenderjahr in einer Disziplin nur für einen Verein in den Ligawettkämpfen starten. In unterschiedlichen Disziplinen können sie für verschiedene Vereine starten. Eine Ausnahme hiervon gilt für etwaige Auf- bzw. Abstiegswettkämpfe die erst im Folgejahr stattfinden. Hier gelten die Startberechtigungen des Vorjahres.
- 4.3 Benutzung von Hilfsmitteln für Parashützen: Werden Parashützen (entsprechende Feststellung durch den Landesverband vorausgesetzt) eingesetzt, so ist beim Eintrag „Federbock“ lediglich die Pendelschnur (SpO 10.8.5) als Hilfsmittel gestattet. Die Anzahl der einzusetzenden Parashützen in einer Mannschaft ist nicht begrenzt.
- 4.4 Sehbehinderte Schützen (Klassifizierung SH3/AB3 und entsprechende Eintragung im Hilfsmittelausweis vorausgesetzt) dürfen an den Wettkämpfen teilnehmen, wenn sie ihre notwendige Ausrüstung selbst mitbringen und eine Installation auf den (Gast) Ständen problemlos möglich ist. Hierzu ist eine rechtzeitige Absprache mit dem jeweiligen gastgebenden Verein zu treffen.
- 4.5 Bei Notwendigkeit aus sportlichen Gründen können für bestimmte Disziplinen Altersgrenzen und Einschränkungen der Startberechtigung vorgenommen werden. Diese werden in der Ausschreibung zu den Bezirkligawettkämpfen bekanntgegeben.

5. Zusammensetzung der Mannschaften

- 5.1 Die Mannschaften müssen so aufgestellt werden, wie es dem Leistungsstand der Klasse entspricht
Bei groben Verstößen hiergegen kann eine Mannschaft aus dem Wettbewerb genommen werden.
 - 5.1.1 Jede Mannschaft besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Schützen wobei nur die 3 besten Schützen je Mannschaft eines Wettkampfes gewertet werden. Schützen die im ersten Wettkampf der Saison starten werden als Stammschützen angesehen und müssen benannt werden (Benennung erfolgt durch ein (S) in der Ergebnisliste Sinkt eine Mannschaft unter 7 Schützen ab, so kann aus einer unteren Mannschaft oder keiner Mannschaft angehörenden Schütze ein Ersatzschütze eingesetzt werden. Dieser wird auf dem Ergebnisbogen mit einem € angezeigt. Es werden nur vollständig angetretene Mannschaften (mindestens 3 Schützen) gewertet.

Starten 2 Mannschaften eines Vereins in einer Gruppe ist zu Beginn der Saison festzulegen welches die erste (leistungsstärkere) und welche die zweite Mannschaft ist. Die Stammschützen der ersten Mannschaft können nicht als Ersatzschützen in der zweiten Mannschaft starten. Stammschützen müssen mindestens einen Wettkampf in der Saison mitschießen. Ausnahmen hiervon können in begründeten Fällen auf Antrag vom Ligaleiter genehmigt werden. Maßgeblich ist hierbei der Beginn der letzten Lage der anwesenden Schützen. Die Ligaleiter kontrollieren dieses System genau und arbeiten mit den Ligaleitern der anderen Klassen zusammen.
 - 5.1.2 Schützen die im ersten Ligawettkampf der Saison in den Bezirksligen starten bzw. benannt worden sind gelten als Stammschützen dieser Mannschaft in der Bezirksliga. Sollten im ersten Ligawettkampf Ersatzschützen zum Einsatz kommen, so sind diese auf dem Wettkampfformular mit (E) zu kennzeichnen und der vorgesehene Stammschütze auf dem Formular schriftlich zu benennen (als Bemerkung auf dem Wettkampfprotokoll zu schreiben). Bei Nichtbenennung des Stammschützen gilt der angetretene Ersatzschütze als Stammschütze.
 - 5.1.3 Weitere Stammschützen können im Laufe der Saison noch nachgemeldet werden. Alle Stammschützen müssen im in der laufenden Saison mindestens einmal zum Einsatz kommen. Wird diese Anforderung nicht erfüllt, wird die betroffene Mannschaft mit dem Abzug von 2 Mannschafts- und 6 Einzelpunkten bestraft.
Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag unter Nennung der Gründe der Ligaleiter.
 - 5.1.4 Scheidet ein Mannschaftsschütze aus dem Verein aus, kann die Mannschaft um einen Schützen ergänzt werden. Die gleiche Möglichkeit besteht beim Wehrdienst und bei einem andauernden Ausfall durch Krankheit (Vorlage eines Attestes). Dieser Schütze verliert für die laufende Ligasaison seine Startberechtigung.

- 5.1.5 Vorschießen laut SpO (z.B. wegen Teilnahme an Kreis- und Bezirkslehrgängen bzw. höherwertigen Wettkämpfen, Veranstaltungen oder z.B. nachweisbarer beruflicher Verhinderung) ist erlaubt. Das Vorschießen muss auf dem Schießstand welcher von der Bezirkssportleitung ausgeschrieben wurde erfolgen. Das gegenseitige Einvernehmen wird bescheinigt durch Übernahme der Ergebnisse in das Wettkampfprotokoll.
Ein Nachschießen einzelner Teilnehmer (einer Mannschaft) ist nicht erlaubt. Nicht erlaubt ist ein Vorschießen welches nicht auf dem ausgeschriebenem Stand erfolgt. Diese Ergebnisse werden nicht gewertet.

6. Scheiben / Scheibenstreifen und Schusszahlen

- 6.1 Scheibe/Scheibenstreifen oder elektronische Anlage stellt der Standverein, der auch für die Ordnungsmäßigkeit verantwortlich ist. Für alle Wettkämpfe sind bei der Verwendung von Wettkampfscheiben- Streifen sind gemäß der Ziffer 0.20 ff SPO zu verwenden.
- 6.2 Alle anderen Punkte zu den einzelnen Disziplinen wird in der Ausschreibung zu den Bezirksligawettkämpfen festgelegt.
- 6.3 Die Wertung der Einzelergebnisse erfolgt auf volle Ringwertung gem. Ziffer 0.11 SpO.

7. Wertung

- 7.1 Führung der Tabelle obliegt dem Ligareferenten / Ligaleiter.
- 7.2 Nachdem alle Schützen jeder Mannschaft geschossen haben, wird für jede Mannschaft eine Reihung innerhalb der Mannschaft in der Weise vorgenommen, dass der Schütze mit dem besten Ergebnis auf Position 1, derjenige mit dem zweitbesten auf Position 2 und der mit dem drittbesten auf Position 3 gesetzt wird. Anschließend werden die auf gleicher Position gesetzten Schützen gewertet. Der Schütze mit dem höheren Ergebnis einer Paarung erhält 2 Einzelpunkte der mit dem schlechteren Ergebnis 0 Einzelpunkte. Bei Ergebnisgleichheit erhält jeder Schütze 1 Einzelpunkt.
- 7.3 Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit der höheren Einzelpunktzahl. Sie erhält 2 Mannschaftspunkte. Bei Punktgleichheit erhält jede Mannschaft 1 Mannschaftspunkt.
- 7.4 Gruppensiege ist die Mannschaft mit der höchsten Mannschaftspunktzahl ihrer Gruppe. Bei Punktgleichheit entscheidet das Verhältnis der Einzelpunkte. Ist auch dieses gleich, entscheidet der direkte Vergleich der betroffenen Mannschaften bei weiterem Gleichstand die Gesamtringzahl. Wenn dann noch keine Reihung vorgenommen werden kann, wird der Ringdurchschnitt aller Wettkämpfe der Mannschaften zur Unterscheidung genutzt. Sollte dann immer noch ein Gleichstand bestehen, werden die Mannschaften auf den gleichen Platz gestellt.
- 7.5 Die teilnehmenden Mannschaften erhalten eine Urkunde. Die Gruppensieger werden ausgezeichnet.
- 7.6 In jeder Disziplin und Gruppe wird eine Einzelwertung durchgeführt, wobei die 5 besten Schützen eine Auszeichnung durch den Schützenbezirk 13 erhalten.
Es wird jeweils nur eine Nadel (Gold, Silber, Bronze) an die Starter ausgegeben.
Die Anzahl der für die Einzelwertung herangezogenen Ergebnisse wird wie folgt festgelegt. Von der für die Einzelwertung herangezogenen Wettkämpfe der Gruppe wird ein Wettkampf als Streichergebnis geführt.
Bei z.B. 4 Wettkämpfen in der Gruppe werden für die 3 besten Ergebnisse für die Einzelwertung herangezogenen
Das schlechteste Wettkampfergebnis ist das Streichergebnis.
Das schlechteste Wettkampfergebnis ist das Streichergebnis.
Bei 3 Wettkämpfen: Der Ringdurchschnitt der 2 besten Wettkampfergebnisse.
Bei 4 Wettkämpfen: Der Ringdurchschnitt der 3 besten Wettkampfergebnisse.
Bei 5 Wettkämpfen: Der Ringdurchschnitt der 4 besten Wettkampfergebnisse.
Bei 6 Wettkämpfen: Der Ringdurchschnitt der 5 besten Wettkampfergebnisse.
- 7.6 Die Auszeichnungen werden beim nächsten Bezirkstermin ausgegeben. Es erfolgt kein Postversand.
Die Urkunde und Auszeichnungen werden max. 6 Monate aufgehoben. Schützen die bei einem Wettkampf mit ihrer Mannschaft nicht angetreten sind werden bei der Einzelwertung nicht berücksichtigt. Wird angewendet wenn eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht antritt. Bei einem evtl. Endschießen erzielten Ergebnisse werden für die Einzelwertung nicht berücksichtigt.

8. Auf und Abstieg

- 8.1 Die beste Mannschaft einer Bezirksliga steigt in die nächst höhere Liga auf, (zu Beachten ist die Ligaordnung). Die am schlechtesten platzierte/ten Mannschaft/Mannschaften der Bezirksliga steigt in die Kreisliga ab. Auf- und Abstieg können unterbleiben wenn z.B. weitere Gruppen gebildet oder sonstige Umstellungen vorgenommen werden.
- 8.1.1 Auf- und Abstiegsregelungen können von der Bezirksligaleitung im Einvernehmen mit dem Veranstalter der anderen betroffenen Klassen je nach Gruppenstärke geändert werden, wenn Absteiger aus oberen Ligen unterzubringen sind, Quereinsteiger nach Sperre eingegliedert, weitere Wettkampfgruppen gebildet oder sonstige Umstellungen vorgenommen werden müssen. Bei Ausfall einer Mannschaft sollte möglichst einer nachfolgende Mannschaft dieser Gruppe entsprechend den Gruppenergebnissen vorzunehmen.
- 8.2 **Zurückziehen einer Mannschaft**
- Das zurückziehen (Abmeldung) einer Mannschaft muss bis zu den genannten Terminen erfolgen: Kugelwettbewerbe bis zum 30.11.- Luftdruckwettbewerbe bis zum 15.04. des IJ. Danach ist ein Zurückziehen nur dann möglich wenn aus besonderen Gründen (Abmeldungen usw.) zu wenig Mannschaftsschützen zur Verfügung stehen. Hierüber ist der Ligaleiter des Bezirks unverzüglich zu informieren. Die bereits ausgetragenen Wettkämpfe gegen diese Mannschaft werden aus der Wertung genommen. Ein Start einer zurückgezogenen Mannschaft ist in einer tieferen Liga erst nach Ablauf einer Ligasaison möglich.
- 8.3 Die Wiederaufnahme der Ligawettkämpfe nach einer Sperre ist dem zuständigen Ligaleiter bis zum 15.01. eines Jahres schriftlich mitzuteilen. Ein Start einer zurückgezogenen/abgemeldeten Mannschaft in einer tieferen Liga ist erst nach Ablauf einer Ligasaison zulässig.
- 8.4 Nach Abschluss der Ligawettkämpfe, spätestens jedoch zum 31.01. eines jeden Jahres reichen die verantwortlichen Kreisligaleiter ihre Ergebnisse (der höchsten Kreisklasse und Disziplin) dem Bezirksligaleiter zur Sichtung ein. Diese Listen bilden auch innerhalb einer Klasse für den Auf- und Abstieg die Grundlage nach dem Leistungsprinzip.

9. Kosten und Gebühren

- 9.1 Kosten, Gebühren und Bußgelder stehen dem Veranstalter der Liga zu.
- 9.2 Zur Deckung der entstehenden Kosten wird ein Startgeld 20,00 € erhoben. Es ist so bemessen, dass für jede Mannschaft- und Einzelsieger einer Liga Urkunden und Auszeichnungen ausgegeben werden können.
- 9.3 Sollte ein Verein sich weigern, den gemäß Ziffer 10.2 festgelegten Betrag zu entrichten wird der Verein in allen Disziplinen von der aktuellen Ligasaison ausgeschlossen. Die evtl. gezahlten Gebühren verbleiben beim Veranstalter.
- 9.4 Die Einspruchsgebühr beträgt € 30,-. Sie wird mit Einlegung eines Einspruchs unmittelbar fällig. Die Berufungsgebühr beträgt € 50,-. Sie ist innerhalb einer Woche an den Bezirksligaleiter zu zahlen. Bei Ablehnung des Einspruchs bzw. der Berufung verfällt die jeweilige Gebühr, bei einer Stattgabe wird sie zurückerstattet.
- 9.5 (1) Einsprüche gegen die Wertung eines Wettkampfes sind schriftlich unter Hinzufügen der Einspruchsgebühr beim jeweiligen Ligaleiter einzureichen. Bei Einsprüchen während des Wettkampfes ist der Einspruchgrund sofort dem Wettkampfgegner mitzuteilen und auf dem Ergebnisformular das Weiterschießen unter Vorbehalt zu Vermerken. den Ligaleiter ist der Sachverhalt unter Benennung von Zeugen oder sonstigen Beweisen zu Entscheidung vorzulegen. Entscheidungen über Einsprüche trifft ein Schiedsgericht dem wenn möglich, nur Mitglieder aus nicht unmittelbar von den Entscheidungen betroffene Vereine angehören sollen. Auf Bezirksebene besteht dieses Schiedsgericht aus 2 stellv. Kreissportleitern und den Stellv. Bezirkssportleiter und wird bei Bedarf vom Ligaleiter einberufen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts werden den Betroffenen in schriftlicher Form unter Angaben der wesentlichen Gründe für die Entscheidung mitgeteilt.
- (2) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts über einen Einspruch ist eine Berufung möglich. Berufungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung schriftlich beim Ligaleiter einzureichen. Entscheidungen über Berufungen trifft ein Berufungsschiedsgericht, auf Bezirksebene besteht dieses Berufungsschiedsgericht aus 2 Kreissportleitern und dem Bezirkssportleiter. Bezüglich der Form der Bekanntgabe sowie der Begründung für die Entscheidung die in Absatz 1 genannten dieses Berufungsschiedsgericht aus 2 Kreissportleitern und dem Bezirkssportleiter.

(2) Bezüglich der Form der Bekanntgabe sowie der Begründung für die Entscheidung die in Absatz 1 genannten Grundsätze. Gegen die Entscheidung des Berufungsschiedsgerichts sind keine Rechtsmittel möglich.

(3) Die Berufung einlegende Mannschaft hat einen Vorschuss auf die Berufungskosten in Höhe von € 50,- innerhalb einer Woche auf das Konto des Ligaleiters zu überweisen. Die durch die Berufung tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen der Entscheidung der Unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der Vorschuss auf die Berufungskosten ist bei einem Unterliegen zu verrechnen, bei einem Erfolg zu erstatten. Als Kosten sind Reisekosten die Tagegelder, Porto und Telefonkosten sowie sonstige Schreibauslagen der für die Berufung zuständigen Entscheidungsgremien anzusehen. Auslagen Gebühren für Rechtsanwälte oder anderen Berater eines Vereins werden grundsätzlich nicht erstattet.

(4) Die entscheidungsbefugten Personen in den Schiedsgerichten sollen nicht Mitglieder des von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Vereins sein. Die Besetzung des Schieds- Berufungsschiedsgericht kann über die genannte Personengruppe hinaus auch mit anderen kompetenten Mitgliedern der jeweiligen Ebene erfolgen.

10. Sanktionen

10.1 Bei nachstehenden genannten Verstößen gegen die Ligaordnung findet folgender Bußgeldkatalog Anwendung.

- a Bei nichtantreten einer Ligamannschaft € 50,-. Bei mehr als zweimaligem Nichtantreten kann die Mannschaft von den weiteren Ligawettkämpfen ausgeschlossen werden und wird als Tabellenletzter gewertet direkter ist somit Absteiger, in diesem Fall werden alle Ergebnisse aus den Ligawettkämpfen mit diesem Verein annulliert.
- b Sonstige Verstöße gegen Bestimmungen dieser Ordnung, der Sportordnung und den Wettkampffregeln z.B. Sicherheits Bestimmungen, Abstände, Ausrüstungen und Ordnung im Veranstaltungsraum je nach schwere bis zu € 125,-. Über die Höhe entscheidet die Bezirkssportleitung.

Über die endgültige Feststellung des Verstoßes entscheidet der Ligaleiter.

10.2 Falls der Wettkampf wegen festgestellter Mängel nicht durchgeführt werden kann, muss der Ausrichter die durch die Verschiebung entstandenen Kosten (z.B. Fahrtkosten) für die Beteiligten (siehe Ziffer 10.6 Absatz 1 Satz 3) erstatten.

10.3 Der betreffende Ligawettkampf muss trotz Feststellung solcher Verstöße durchgeführt werden, wenn die Sicherheit durch kurzfristig eingeleitete Maßnahmen gewährleistet ist.

10.4 Bei grob unsportlichem Verhalten oder sonstigen schweren Verstößen gegen diese Ordnung können einzelne Schützen oder Vereine mit Sanktionen belegt werden, die je nach schwere des Verstoßes bis hin zu einer Sperre für die laufende und ggf. folgende Ligasaison ausgesprochen werden können. Eine Entscheidung hierüber trifft das Schiedsgericht. Gegen die Entscheidung ist ein Einspruch vor dem Berufungsschiedsgericht möglich.

10.5 Wird von einem Teilnehmer eine Manipulation durch unsportliches Verhalten vorgenommen, so wird sein Ergebnis gestrichen. Der Teilnehmer wird für den Rest der Ligasaison gesperrt. Der Wettkampf bei dem die Manipulation festgestellt wurde wird für den betroffenen Verein mit 0:2 Mannschafts- und 0:6 Einzelpunkte als verloren gewertet. Dieser Schütze darf für die Verbleibenden Wettkämpfe ersetzt werden.

10.6 (1) Sollte eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht antreten wartet die anwesende Mannschaft 1 Stunde, ob die fehlende Mannschaft noch antritt. Danach gilt dieser Wettkampf als ausgefallen. Ist die anwesende Mannschaft die Gastmannschaft so hat der Gastgeber dem Angereisten Verein die Fahrtkosten (0,30 € pro km für max. 2 PKW) zu erstatten. Der Wettkampf wird für die nicht anwesende Mannschaft mit 0:2 Mannschafts- und 0:6 Einzelpunkte, für die anwesende Mannschaft mit 2:0 Mannschafts- und 6 : 0 Einzelpunkte gewertet. Die gleiche Wertung wird bei einer nicht vollständig angetretene Mannschaft vorgenommen, ggf. geschossene Ergebnisse gehen nicht in die Einzelwertung ein.

(2) Zuständig für die Einladung zu einem Wettkampf ist die Heimmannschaft. Erfolgt eine solche nicht und wird der Endtermin der Ligawettkämpfe überschritten, so wird der Wettkampf wie in Ziffer 2.3 gewertet.

(3) Im Wiederholungsfall können Sanktionen gem. Ziffer 10 der Ligaordnung bis hin zur Sperre ausgesprochen werden.

- 10.7 Eine Abmeldung zu einem evtl. Aufstiegswettkampf muss innerhalb von 14 Tage nach Bekanntgabe des Termins erfolgen.
- 10.8 Tritt eine Mannschaft zu einem Aufstiegswettkampf ohne rechtzeitige Abmeldung nicht oder nicht vollständig an und schießt sie diesen Wettkampf nicht ordnungsgemäß, so kann sie für die folgende Saison gesperrt werden. Betroffen von dieser Sperre sind alle Schützen der laufenden Saison sofern sie nicht zum Zeitpunkt des Aufstiegswettkampfes für einen anderen Verein als Schütze gemeldet sind. Nach der Sperre wird die Mannschaft in der Klasse in der sie bisher gestartet ist wieder eingegliedert. Im Wiederholungsfall ist ein solches Verhalten als Unsportlich anzusehen. Zuständig für die Ahndung ist der Ligaleiter für welche die Aufstiegswettkämpfe stattfinden.

11 Datenschutz

Der Bezirk 13 Altenkirchen-Oberwesterwald e.V. des RSB und die mit der Durchführung der Ligawettbewerbe betrauten Personen sind sich bewusst, dass sie personenbezogene Daten von Schützen erhalten, speichern, bearbeiten und teilweise auch veröffentlichen. All diese Personen werden vom Bezirk dazu angehalten sorgsam mit diesen Daten umzugehen und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der EU zu handeln.

- 11.1 Bereitstellen personenbezogener Daten und Bildmaterial durch Sportlerinnen und Sportler
Die Teilnehmer ihrerseits erklären sich mit der Meldung zu den Ligawettkämpfen bereit ihre persönlichen Daten und Bildmaterial dem Bezirk für die Organisation, Bewerbung und Kommunikation des Ligabetriebs bereit zu stellen. Diese Daten sind zwingend notwendig. Schützen, die sich nicht bereit erklären, diese Daten mit der Meldung zu Bezirksliga bereitzustellen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen und um Löschung der Daten bitten, können daher nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten.
- 11.2 Weitergabe personenbezogener Daten der Verantwortlichen der Vereine
Da die Organisation des Ligabetriebs in einem hohen Maße auch durch die Vereine selbst vorgenommen wird (z.B. Einladung der Vereine) ist eine Kommunikation untereinander zwingend notwendig. Hierzu muss sowohl der Kontakt der Vereinverantwortlichen mit Kontaktdaten (E-Mail und Telefonnummer) als auch die Liste sämtlicher Schützen mit deren für die Durchführung des Wettbewerbs erforderlichen Daten an alle Vereinsverantwortlichen kommuniziert werden. Schützen und Vereinsverantwortliche, die dieser Kommunikation nicht zustimmen, können nicht am Ligabetrieb teilnehmen bzw. die Funktion des Vereinsverantwortlichen übernehmen.
- 11.3 Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Bildmaterial der Schützen
Der Bezirk, die Ligavereine, die Presse, im Internet über die Ligawettkämpfe berichten. In diesem Zusammenhang werden weitere Bilder der Schützen sowie Ergebnisse erstellt und die Zuordnung von Schützen zu Vereinen vorgenommen.
Ergebnislisten gehören zwingend zu einem sportlichen Wettbewerb dazu und sind von diesem nicht zu trennen. Daher wird auch eine Ergebnisliste mit Klarnamen geführt. In Ergebnislisten erscheinen keine Aliasnamen oder Mitgliedsnummern, um die natürliche Person dahinter zu verstecken. Ebenfalls werden Bilder von Schützen nicht geschwärzt oder bearbeitet, so dass sie bei der Ausübung des Sports zu erkennen sind. Das gilt auch für die Zeit nach einem Ausscheiden aus dem Ligabetrieb oder dem Ausscheiden aus dem Verein oder Verband. Ergebnislisten bleiben unverändert bestehen. Es erfolgt auch keine Streichung oder sonstiges verbergen der tatsächlichen Teilnahme der Schützen.
- 11.4 Schützen, die einer solchen Veröffentlichung widersprechen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen können daher nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten.
12. Für die Durchführung der Bezirksligawettkämpfe ist, soweit nicht anders bestimmt die vorliegende Ordnung RSB-Ligaordnung, RHL-/LOL-Ordnung, die DSB-Ligaordnung incl. der jeweiligen Ausschreibung sowie die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes die zu Beginn des Jahres in dem die Ligawettkämpfe beginnen gültig sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.

13. Vereine die wegen höherer Gewalt ihre eingeteilte Mannschaft/ten in der Ligasaison 2022 zurückgezogen hatten müssen dieses dem Ligaleiter schriftlich mitteilen und können auf schriftlichen Antrag des Vereins in der folgenden Ligasaison in der betroffenen Liga starten.
14. Abbruch der Bezirksligen aufgrund höherer Gewalt.
Alle bereits durchgeführten Wettkämpfe werden gestrichen und die gesamte Liga wird im folgenden Jahr neu begonnen. Sollte ein Verein im Folgejahr nicht mehr teilnehmen wollen, kann er sich bis 14 Tage nach dem vorgegebenen Endtermin der Liga abmelden.
15. Beginn eines Ligawettkampfes.
Bei Beginn eines Wettkampfes müssen immer Mitglieder der beteiligten Mannschaften anwesend sein.

Änderungen und Ergänzungen dieser Ligaordnung bleiben der Sportleitung des Schützenbezirks
13 Altenkirchen-Oberwesterwald e.V. vorbehalten

Bezirk 13 Altenkirchen-Oberwesterwald e.V.

Bezirkssportleiter Helmut Meyer